



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/examen/referenzrahmen.asp

Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

gemäß § 4 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung in der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 30. März 2006 nach § 4 Absatz 2 Satz 3 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung für verbindlich erklärten Fassung des Beschlusses der Praxisvertreter

- der Aufgabenkommission nach § 8 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung
- der Finanzverwaltung
- der Wirtschaftsprüferkammer
- des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
- des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V. und
- des Fachhochschullehrer-Arbeitskreises „Steuern und Wirtschaftsprüfung“

vom 29. März 2006

Inhalt

| | | |
|----|--|----|
| 1. | Leitlinie | 2 |
| 2. | Berufsbild und Kernkompetenzen des Wirtschaftsprüfers..... | 2 |
| | 2.1. Berufsbild..... | 2 |
| | 2.2. Kernkompetenzen des Wirtschaftsprüfers | 3 |
| 3. | Studienabschlüsse | 9 |
| | 3.1. Zugangsvoraussetzungen | 9 |
| | 3.2. Module und ECTS | 10 |
| 4. | Praxis | 10 |
| | 4.1. Praktikum vor Aufnahme des Master-Studiums..... | 10 |
| | 4.2. Berufspraktische Tätigkeit | 11 |
| 5. | Qualitätssicherung | 11 |
| 6. | Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen | 12 |

1. Leitlinie

Mit diesem Referenzrahmen werden die fachlichen Kriterien zur Akkreditierung von Hochschulstudiengängen (Master-Studiengänge) dargestellt, die nach § 8a Wirtschaftsprüferordnung als zur Ausbildung von Berufsangehörigen besonders geeignet anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO ist ebenfalls anhand des Referenzrahmens zu beurteilen.

2. Berufsbild und Kernkompetenzen des Wirtschaftsprüfers

2.1. Berufsbild

Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers wird vorrangig von den folgenden Aufgaben bestimmt (vgl. § 2 WPO):

- **Prüfungstätigkeit:** Wirtschaftsprüfer haben die berufliche Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen (§ 2 Abs. 1 WPO). Die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers wird dabei maßgeblich durch die Vorbehaltsaufgabe geprägt, die durch Gesetz vorgeschriebene Prüfung von Jahresabschlüssen und Lageberichten und Konzernabschlüssen und Konzernlageberichten durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen bzw. zu versagen. Dies umfasst auch Prüfungen von nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Jahres- und Konzernabschlüssen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, wie z.B. Sonderprüfungen nach dem Aktiengesetz. Wegen der besonderen Befähigung zum gesetzlichen Abschlussprüfer werden dem Wirtschaftsprüfer regelmäßig auch die sog. freiwilligen, d.h. nicht gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Jahresabschlüssen sowie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, wie z.B. Due Diligence-Prüfungen und Unterschlagungsprüfungen übertragen.
- **Steuerberatung:** Zu den beruflichen Vorbehaltsaufgaben zählt die unbeschränkte (geschäftsmäßige) Hilfeleistung in Steuersachen, also die Steuerberatung. Sie umfasst auch das Recht der Vertretung der Steuerpflichtigen vor den Finanzbehörden und dem BFH.
- **Gutachter-/ Sachverständigentätigkeit:** Ebenfalls zum Berufsbild gehört die Tätigkeit als Gutachter oder Sachverständiger in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung, zu der z. B. die Unternehmensbewertung zählt.
- **Unternehmensberatung:** Die Beratung in unternehmerischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers.
- **Rechtsberatung:** In Angelegenheiten, mit denen der Wirtschaftsprüfer beruflich befasst ist, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen und die er ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigen kann, ist der Wirtschaftsprüfer auch zur Rechtsbesorgung/-beratung befugt.

Aufgrund der besonderen Verantwortung, die der Wirtschaftsprüfer durch seine Aufgaben übernimmt, sind bei der Ausübung seiner Tätigkeit u.a. die folgenden Berufspflichten zu erfüllen (vgl. §§ 43, 43a, 49 WPO):

- **Unabhängigkeit:** Der Beruf des Wirtschaftsprüfer muss unabhängig ausgeübt werden, d.h. der Wirtschaftsprüfer muss frei sein von Bindungen, die die berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.
- **Unbefangenheit:** Die Funktion des Abschlussprüfers verlangt, dass der Wirtschaftsprüfer bei seinen Feststellungen, Beurteilungen und Entscheidungen frei von Einflüssen, Bindungen und Rücksichten ist, und zwar gleichgültig, ob sie persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur sind.
- **Unparteilichkeit:** Der Wirtschaftsprüfer hat sich bei der Prüfungstätigkeit und der Erstattung von Gutachten unparteiisch zu verhalten.
- **Verschwiegenheit:** Die Pflicht zur Verschwiegenheit bildet die Grundlage für das Vertrauensverhältnis zum Mandanten. Alle Tatsachen und Umstände, die dem Wirtschaftsprüfer bei seiner Berufstätigkeit anvertraut werden, dürfen nicht unbefugt offenbart werden.
- **Gewissenhaftigkeit:** Der Wirtschaftsprüfer hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Aufträge müssen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Bei der Einstellung von Mitarbeitern sind deren fachliche und persönliche Eignung zu prüfen. Mitarbeiter sind über Berufspflichten zu unterrichten; für ihre angemessene praktische und theoretische Aus- und Fortbildung ist zu sorgen.
- **Eigenverantwortung:** Der Wirtschaftsprüfer ist gehalten, seinen Beruf eigenverantwortlich auszuüben. Er hat sein Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen, sich selbst ein Urteil zu bilden und seine Entscheidungen selbst zu treffen.
- **Berufswürdiges Verhalten:** Der Wirtschaftsprüfer hat sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert.

2.2. Kernkompetenzen des Wirtschaftsprüfers

Das Ausbildungsprogramm ist auf die Entwicklung von drei Leistungspotenzialen zu konzentrieren: funktionsbezogene Kompetenzen, funktionsübergreifende Kompetenzen sowie eine professionelle Grundeinstellung. Das Lehrangebot muss die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Wirtschaftsprüfers in ausgewogener Form berücksichtigen und folgende Inhalte vermitteln:

Studierende sollen im Rahmen ihrer Ausbildung insbesondere Fähigkeiten zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, sowie Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie in die Lage versetzen, ihre Rolle als Generalisten zu erfüllen und interdisziplinäre Fragestellungen aus der beruflichen Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers zu lösen. Der Referenzrahmen zeigt die Entwicklung der Kompetenzausprägung

gungen gem. § 2 Abs. 2 WPAnrV im Rahmen der Ausbildung, beginnend mit der einjährigen Berufspraxis nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (§ 3 Nr. 1 WPAnrV) bis zur Bestellung als Wirtschaftsprüfer auf.

Die einzelnen Phasen der Ausbildung decken im Hinblick auf das Wirtschaftsprüfungs-Examen folgende Inhalte ab:

| | |
|---|--|
| <p>Zugangsprüfung zum Masterstudium (einschl. Berufspraxis)</p> | <ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherstellung einer breiten wirtschaftswissenschaftlichen Grundausbildung, die dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums entspricht, insbesondere in folgenden Gebieten <ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine Betriebswirtschaftslehre ○ Angewandte Betriebswirtschaftslehre i.S.d. § 4 Buchstabe B. WiPrPrüfV ○ Grundlagen der Volkswirtschaftslehre ○ Grundlagen der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts ○ Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik ○ Betriebliches Rechnungswesen ○ Grundlagen der Wirtschaftsinformatik <p>Die in den relevanten Gebieten zu vermittelnde Kompetenz ist in dem Kompetenzmodell (S. 6-8) dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Erlangung praxisrelevanter Fähigkeiten ○ Eine Zugangsprüfung, die wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigt |
| <p>Masterabschluss</p> | <ul style="list-style-type: none"> ○ Praxisnahe Vermittlung der für den Wirtschaftsprüfer relevanten Kompetenzen lt. Kompetenzmodell ○ Ableistung und Nachweise von Prüfungsleistungen durch Credit Points ○ Der Abschluss „Master“ wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erworben, unabhängig von der Zulassung zum WP-Examen. |
| <p>WP-Examen</p> | <ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnahme am regulären WP-Examen in den Prüfungsgebieten „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ und „Steuerrecht“ in Form von je 2 Klausuren und einer mündlichen Prüfung; kann nach Maßgabe des § 9 Abs. 6 WPO unmittelbar nach Abschluss des Masterstudiums erfolgen. |
| <p>Bestellung</p> | <ul style="list-style-type: none"> ○ Erlangung praxisrelevanter Fähigkeiten zur Lösung inter- |

| | |
|------------------------------|-------------------------------|
| (einschl. Berufs- praxis) | disziplinärer Fragestellungen |
|------------------------------|-------------------------------|

Die nachfolgende tabellarische Darstellung enthält hinsichtlich der funktionsbezogenen Kompetenzen sechs Kompetenzausprägungen, die jeweils am Ende der Lernphase vorliegen sollen.

- A Grundwissen:** Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
- B Verständnis.** Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
- C Anwendung:** Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden; die Ergebnisse können ausgewertet werden.
- D Analyse:** Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
- E Synthese:** Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.
- F Bewertung:** Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen. Sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

Die dargestellte Kompetenzausprägung ist als Anhaltspunkt zur Gestaltung eines angemessenen Studiengangs zu sehen. Ziel ist, durch geeignete Ausbildungsformen zum Zeitpunkt der Bestellung eine Kompetenzausprägung von E bzw. F erlangen zu können.

Auch die letzte Stufe enthält noch keine berufliche Spezialisierung, da diese in der Regel erst nach der Bestellung durch Praxiserfahrung und Fortbildung weiterentwickelt wird.

Funktionsbezogene Kompetenzen

| Erläuterung der Skalierung¹ Kompetenzausprägung A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung | Berufspraxis | Zugangsprüfung Master-Studium | Masterabschluss | Wirtschaftsprüfungs- Examen | Bestellung (einschl. Berufspraxis) |
|---|--------------|----------------------------------|-----------------|--------------------------------|---------------------------------------|
| A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht | | | | | |
| 1. Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ▪ Konzernabschluss und Konzernlagebericht ▪ Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen ▪ International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze ▪ Rechnungslegung in besonderen Fällen ▪ Jahresabschlussanalyse | C | C | F | F | F |
| 2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> ▪ rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag ▪ Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung ▪ Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen ▪ Andere Reporting Aufträge | C | C | F | F | F |
| 3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen ▪ andere betriebswirtschaftliche Prüfungen | A | A | F | F | F |
| 4a. Grundzüge der Informationstechnologie | C | C | E | E | F |
| 4b. Prüfung der Informationstechnologie | A | A | D | D | F |
| 5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen | C | C | F | F | F |
| 6. Berufsrecht | B | B | F | F | F |

¹ Vgl. IFAC, *International Education Guideline 3 Professional Skills*, Par. 14

| Erläuterung der Skalierung¹ | | | | | |
|---|---------------------|--|------------------------|--|---|
| Kompetenzausprägung | | | | | |
| A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung | Berufspraxis | Zugangsprüfung Master-Studium | Masterabschluss | Wirtschaftsprüfungs- Examen | Bestellung (einschl. Berufspraxis) |
| B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre | | | | | |
| 1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre | | | | | |
| ▪ Kosten- und Leistungsrechnung | F | E | F | F | F |
| ▪ Planungs- und Kontrollinstrumente | F | E | F | F | F |
| ▪ Unternehmensführung, -organisation | F | E | F | F | F |
| ▪ Unternehmensfinanzierung | F | E | F | F | F |
| ▪ Investitionsrechnung | F | E | F | F | F |
| ▪ Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung | C | C | F | F | F |
| 2. Volkswirtschaftslehre | | | | | |
| ▪ Grundlagen | D | D | D | D | D |
| ▪ Mikroökonomik | D | D | D | D | D |
| ▪ Makroökonomik | D | D | D | D | D |
| ▪ Wirtschaftspolitik | D | D | D | D | D |
| ▪ Grundzüge der Finanzwissenschaft | D | D | D | D | D |
| ▪ Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik | D | D | D | D | D |
| C. Wirtschaftsrecht | | | | | |
| 1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht | C | C | F | F | F |
| 2. Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts | A | A | D | D | D |
| 3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht | C | C | F | F | F |
| 4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Ka- | C | C | F | F | F |

| Erläuterung der Skalierung¹ | | | | | |
|---|---------------------|--|------------------------|--|---|
| Kompetenzausprägung | | | | | |
| A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung | | | | | |
| | Berufspraxis | Zugangsprüfung Master-Studium | Masterabschluss | Wirtschaftsprüfungs- Examen | Bestellung (einschl. Berufspraxis) |
| pitalmarkrechts | | | | | |
| 5. Umwandlungsrecht | B | B | F | F | F |
| 6. Grundzüge des Insolvenzrechts | C | C | F | F | F |
| D. Steuerrecht | | | | | |
| 1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung | - | - | F | F | F |
| 2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer | A | A | F | F | F |
| 3. Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer | - | - | F | F | F |
| 4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer | A | A | F | F | F |
| 5. Umwandlungssteuerrecht | - | - | F | F | F |
| 6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts | - | - | F | F | F |

Die weitere Aufgliederung der funktionsbezogenen Kompetenzen erfolgt innerhalb eines Curriculums.

Im Rahmen der Ausbildung sind neben den funktionsbezogenen Kompetenzen vorrangig folgende **funktionsübergreifende Kompetenzen** zu vermitteln:

Intellektuelle Fähigkeiten, die den zukünftigen Berufsnachwuchs zur Problemlösung, Entscheidungsfindung und Urteilsfähigkeit hinsichtlich komplexer Fragestellungen befähigen, insbesondere die Fähigkeit zu konzeptionellem und analytischem Denken sowie zur kritischen Analyse.

Persönliche Fähigkeiten wie Selbstmanagement, Selbstlernkompetenz, kritische Grundhaltung sowie angesichts des besonderen Vertrauens, das die Öffentlichkeit der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers entgegenbringt, Integrität, Objektivität, Unabhängigkeit und die Bewertung von Entscheidungen unter ethischen Aspekten.

Kommunikations- und Kontaktfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit zum Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur sowie die Fähigkeit, in einem Team zu arbeiten und im beruflichen Umfeld angemessene Lösungen auszuhandeln.

Managementfähigkeiten, insbesondere die Fähigkeit zur Planung, Steuerung und nachhaltigen Umsetzung von Entscheidungen wie auch zur Organisation und Delegation.

3. Studienabschlüsse

Durch die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes wurde die Einrichtung gestufter Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen ermöglicht. Diese Studiengänge schließen mit dem Bachelor- und dem Master-Grad ab.

Die Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen Leistungen aus einem Masterstudiengang auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet werden. Soweit die in diesen Studiengängen erbrachten Prüfungsleistungen als gleichwertig mit dem Wirtschaftsprüfungsexamen anerkannt werden, bieten regelmäßig wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge die Gewähr für eine dem Berufsbild des Wirtschaftsprüfers genügende Hochschulausbildung.

Der Abschluss eines Diplomstudiengangs steht dem Zugang zu einem Studiengang nach § 8a WPO vorbehaltlich anders lautender hochschulrechtlicher Regelungen nicht entgegen.

3.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Anerkennung eines Masterstudiengangs setzt nach § 3 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung WPAnrV voraus, dass die Prüfungsordnung

1. den Nachweis über die Ableistung von einem halben Jahr Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung und einem halben Jahr Prüfungstätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung (Praxiszeit) nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, aber vor Beginn des Masterstudienganges vorsieht;
2. das Bestehen einer Zugangsprüfung, die wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigt, vorsieht; im Zeitpunkt der Zugangsprüfung muss die Praxiszeit abgeleistet sein;
3. für den Masterstudiengang vier Theoriesemester vorsieht;
4. vorsieht, dass die Masterschlussarbeit in dem Prüfungsgebiet „wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ geschrieben wird.

Masterstudiengänge mit hiervon abweichender Studiendauer können nicht als Studiengänge nach § 8a WPO anerkannt werden.

Für den Masterabschluss werden ohne Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 120 ECTS-Punkte benötigt.

Die Zugangsprüfung soll zwei jeweils dreistündige Klausuren umfassen.

3.2. Module und ECTS

Die neuen Studiengänge müssen im Rahmen der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung durchlässig sein. Die Gliederung in Module und die Bewertung nach dem Europäischen Credit Transfer System ist Voraussetzung für die Anerkennung nach § 8a WPO, um die Flexibilität zu gewährleisten und im Rahmen der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung den Wechsel des Ausbildungsortes zu ermöglichen.

4. Praxis

Die berufspraktische Tätigkeit einschließlich eventuell begleitender Ausbildungsveranstaltungen ist ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaftsprüferausbildung. Sie soll und kann jedoch nicht die Hochschulausbildung oder Teile davon ersetzen oder nachbessern.

Die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Berufspraxis orientieren sich an dem Berufsbild des Wirtschaftsprüfers. Nach § 9 Abs. 1 WPO setzt die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung voraus. Für Hochschulabsolventen mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit beträgt die erforderliche Berufspraxis mindestens drei Jahre. In dieser Zeit sollen die Bewerber mindestens zwei Jahre überwiegend an Jahresabschlussprüfungen teilgenommen haben (§ 9 Abs. 2 WPO).

4.1. Praktikum vor Aufnahme des Master-Studiums

Die für die Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Rahmen einer akademischen Ausbildung nur beschränkt vermittelbar. Die Hochschulausbildung ist nur ansatzweise in der Lage, z.B. Prüfungsrealität und die Anwendung von prüfungsspezifischem Wissen und Methoden darzustellen. Die Vermittlung sozialer Kompetenz kann im Rahmen der Hochschulausbildung nur beschränkt erfolgen. In dem Maße, in dem mit der akademischen Ausbildung erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten nicht oder noch nicht vermittelt werden können, muss die Berufserfahrung einen entsprechenden Ausgleich schaffen. Andererseits setzt das anspruchsvolle Master-Programm, das sich durch eine Vertiefung und Konzentration der Studieninhalte auf einem sehr hohen Niveau auszeichnet, entsprechende Erfahrungen aus der Praxis voraus, um überhaupt ein entsprechend hohes Ausbildungsniveau sicherstellen zu können. Ein solches Praktikum dient darüber hinaus der Überprüfung des gewählten Studiums.

Die Aufnahme des Master-Studiums setzt ein berufsbezogenes Praktikum voraus. Die mindestens einjährige Tätigkeit nach § 3 Nr. 1 WPAnrV ist bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer anderen Prüfungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 WPO zu absolvieren. Der Nachweis der entsprechenden Berufspraxis muss Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studium sein.

4.2. Berufspraktische Tätigkeit

Die auf das Master-Studium folgende berufspraktische Tätigkeit ist nicht Gegenstand der Akkreditierung, sie ist aber im Kontext zum Studienplan zu sehen. Nach den §§ 9 Abs. 1 und 2, 15 WPO ist nach dem erfolgreichen Studienabschluss sowie bestandenen Wirtschaftsprüfungsexamen noch eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren zu absolvieren.

5. Qualitätssicherung

Die Sicherung der Qualität der Ausbildung in anerkannten Studiengängen nach § 8a WPO, für die die Hochschule verantwortlich ist, genießt höchste Priorität. Hierfür sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Fachspezifische Konkretisierung des Referenzrahmens (§ 4 WPAnrV)

Die Anforderungen an die einzelnen Studien- und Prüfungsziele des Masterstudiengangs ergeben sich aus einem fachspezifisch konkretisierten Referenzrahmen; die Prüfungsordnungen der Hochschulen bleiben unberührt.

Der Referenzrahmen wird von je einem Praxisvertreter, der Aufgabenkommission nach § 8 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV), der Finanzverwaltung, der Wirtschaftsprüferkammer, des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V. und des Fachhochschullehrer-Arbeitskreises „Steuern und Wirtschaftsprüfung“ erarbeitet und beschlossen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erklärt den Referenzrahmen für verbindlich.

Die Praxisvertreter werden darüber hinaus die Ausbildungsinhalte auf der Grundlage der Prüfungsgebiete nach § 4 WiPrPrüfV durch Curricula konkretisieren und unverbindliche Lehrpläne für den Masterstudiengang erstellen.

Besondere Akkreditierung des Studiengangs (§ 5 WPAnrV)

Der Studiengang unterliegt einer erweiterten Akkreditierung, mit der die besondere Eignung für die Ausbildung von Wirtschaftsprüfern festgestellt wird.

Die Akkreditierung und Reakkreditierung des Masterstudiengangs erfolgt auf Antrag der Hochschule durch eine vom Akkreditierungsrat akkreditierte Agentur; diese ist die für die Anerkennung zuständige Stelle im Sinn des § 8a Abs. 3 Satz 1 der WPO. Wenn nach dem Antrag der Hochschule im Akkreditierungsverfahren festgestellt werden soll, ob der Masterstudiengang zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet ist, müssen bei der Akkreditierung je ein Vertreter oder Beauftragter oder eine Vertreterin oder Beauftragte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, der Finanzverwaltung und der Wirtschaftsprüferkammer mitwirken. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Vertretern oder Beauftragten. Im Fall der Zustimmung ist eine Anrechnung von Leistungen aus dem Masterstudiengang auf das Wirtschaftsprüfungsexamen möglich. In die Akkreditierung wird

folgender Zusatz aufgenommen: „Leistungen aus dem Masterstudiengang können in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ angerechnet werden“.

Verpflichtung zur Reakkreditierung

Die besondere Akkreditierung unterliegt einer zeitlichen Befristung.

6. Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen

Die Prüfungsstelle stellt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV die Gleichwertigkeit von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 WPAnrV fest; die Prüfungsleistungen können in einem Studiengang i. S. d. § 7 WPAnrV erbracht werden, z. B. in einem Bachelor-, Master-, Diplom- oder mit einem Staatsexamen abschließenden Studiengang. Die Feststellung setzt die Vorlage der Leistungsnachweise voraus (§ 9 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV). Der Antragsteller muss für jeden Leistungsnachweis eine Bestätigung der Hochschule, die den Leistungsnachweis ausgestellt hat, vorlegen, dass die Prüfung gleichwertig i. S. d. § 7 Abs. 2 WPAnrV ist. Die Bestätigung muss von der Fakultäts- bzw. Fachbereichsleitung oder dem zuständigen Prüfungsamt erteilt werden. Es reicht nicht aus, wenn der Prüfer, der die Prüfung abgenommen hat, deren Gleichwertigkeit bestätigt. Die Bestätigung der Hochschule unterstützt die Prüfungsstelle bei ihrer Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen. Die Bestätigung der Hochschule tritt nicht an die Stelle der Entscheidung der Prüfungsstelle.